

Bericht Nr. 23-29/051/02 des Bürgerrats betreffend Organisation der Funktion des Bürgerratsschreibers

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 19. August 2026.

1. Ausgangslage und Auftrag

Der Bürgergemeinderat hat auf Antrag der Aufsichtskommission den Bürgerrat mit dem Auftrag vom 9. Dezember 2025 ersucht, zur künftigen Organisation der Funktion des Bürgerratsschreibers Bericht zu erstatten. Zu prüfen und zu dokumentieren waren insbesondere die bisherige Aufteilung der Funktion Bürgerratsschreiber und der Stelle Direktor der Zentralen Dienste, deren Gesetzmässigkeit, sachlich-funktionale Zweckmässigkeit und Angemessenheit sowie die Frage, ob eine andere Lösung, insbesondere eine Rückkehr zur Personalunion beider Funktionen, angezeigt sei.

Die Aufsichtskommission verlangte dabei namentlich eine Auseinandersetzung mit den Praxiserfahrungen, der Kompetenzabgrenzung, dem Informationsfluss, den finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sowie den Erfahrungen anderer Gemeinden beziehungsweise vergleichbarer Organisationen.

Der Bürgerrat hat diese Thematik aufgenommen. Er anerkennt insbesondere, dass die Organisation der Funktion des Bürgerratsschreibers nicht lediglich eine interne Verwaltungsfrage ist, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen Bürgerrat, Bürgergemeinderat, Aufsichtskommission und Verwaltung betrifft. Entsprechend wurde die Frage der künftigen Organisation nicht isoliert betrachtet, sondern unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung, der praktischen Erfahrungen seit 2022, der Rückmeldungen aus den beteiligten Gremien und der Anforderungen an eine gesetzmässige, transparente und funktionsfähige Verwaltungsführung geprüft.

Der Bürgerrat nimmt im Weiteren Stellung zu den Fragen, welche die Aufsichtskommission in ihrem Antrag vom 8. Dezember 2025 als ungeklärt bezeichnet hatte.

Die Information des Bürgergemeinderats über die Vakanz erfolgte nicht umgehend; der Bürgerrat bedauert dies und hat die internen Meldewege inzwischen angepasst. Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass die damalige Präsidentin des Bürgergemeinderats, Patricia von Falkenstein, sofort per E-Mail über die Kündigung des damaligen Bürgerratsschreibers informiert wurde.

Der Bürgergemeinderat und die Aufsichtskommission werden über die definitive Regelung mit dem vorliegenden Bericht informiert.

Eine interimistische Lösung war ab Januar 2026 mit der Übertragung der Funktion des Bürgerratsschreibers a. i. an den Direktor der Zentralen Dienste vorhanden.

Die Prüfung der bisherigen Organisation erfolgte anhand der in diesem Bericht dargelegten Kriterien, namentlich Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Kompetenzabgrenzung, Informationsfluss sowie finanzielle und organisatorische Auswirkungen.

2. Historische Entwicklung

Die heutige Fragestellung hat ihren Ursprung in der längeren krankheitsbedingten Abwesenheit des früheren Bürgerratsschreibers und Direktors der Zentralen Dienste. Ab August 2022 war dieser nicht mehr im bisherigen Umfang einsatzfähig. In der Folge mussten sowohl die Funktion des Bürgerratsschreibers als auch die Leitung der Zentralen Dienste interimistisch sichergestellt werden.

Während dieser Übergangsphase zeigte sich, dass die bisherige Personalunion mit einer hohen Konzentration von Wissen und Verantwortung verbunden war, was gleichzeitig aber eine klare Führungs- und Stellvertretungsregelung notwendig macht, um bei Ausfällen handlungsfähig zu bleiben. Die Zentralen Dienste wurden während längerer Zeit durch leitende Mitarbeitende, interimistische Lösungen und zusätzliche Mandate stabilisiert.

Im Jahr 2023 liess der Bürgerrat eine Strukturanalyse durchführen. Im Rahmen dieser Analyse wurden die Organisation der Zentralen Dienste, die Schnittstellen zu den politischen Gremien sowie die Funktion des Bürgerratsschreibers überprüft. Gestützt auf diese damaligen Einschätzungen beschloss der Bürgerrat im September 2023, die beiden Funktionen Direktor der Zentralen Dienste und Bürgerratsschreiber getrennt auszuschreiben. Dieser Entscheid erfolgte in einer Situation, in der nach der längeren Übergangsphase eine klare Neuordnung angestrebt wurde.

Im Rückblick zeigt sich, dass die Strukturanalyse 2023 auf einer Informationsbasis beruhte, welche die tatsächlichen, aber naturgemäss keiner objektiven Messung zugänglichen Auswirkungen der Erkrankung des früheren Stelleninhabers unterschätzte. Die damalige Einschätzung einer strukturell zu hohen Arbeitslast liess sich deshalb nicht abschliessend von den besonderen Umständen des Einzelfalls trennen. Dies mindert, zumindest aus heutiger Perspektive, die Aussagekraft der damaligen Empfehlung, ohne die Sorgfalt des Vorgehens 2023 infrage zu stellen.

In der Folge wurden beide Stellen separat rekrutiert und bezüglich Pensum aufgestockt. Der Bürgerrat führte ein aufwendiges Auswahlverfahren durch, unter Einbezug einer externen Personalberatung, Longlist- und Shortlist-Verfahren, Interviews und Assessments. Die Aufsichtskommission wurde über das besondere und zeitlich enge Vorgehen im Zusammenhang mit der Wahl des Bürgerratsschreibers informiert, damit die in der Gemeindeordnung vorgesehene Bestätigung der erstmaligen Wahl durch den Bürgergemeinderat noch rechtzeitig erfolgen konnte.

Per 1. Januar 2024 trat der neue Bürgerratsschreiber seine Funktion an, per 1. April 2024 der Direktor der Zentralen Dienste. Damit wurde die zuvor bestehende Personalunion aufgehoben und durch eine organisatorische Trennung der beiden Funktionen ersetzt.

3. Erfahrungen mit der Trennung der Funktionen

Die praktische Erfahrung mit der Trennung der Funktionen zeigte, dass diese Lösung, im Alltag verschiedene Schwierigkeiten mit sich brachte. Insbesondere erwiesen sich die Schnittstellen zwischen dem Bürgerratsschreiber, dem Direktor der Zentralen Dienste, dem Bürgerrat, den Leitungsausschüssen und der Administration der politischen Gremien als anspruchsvoll.

Die Trennung führte zu grossem Abstimmungsbedarf. Fragen der Zuständigkeit, der Informationsweitergabe, der Prioritätensetzung und der Verantwortung mussten immer wieder neu geklärt werden. Gerade weil die Funktion des Bürgerratsschreibers stark mit den politischen Abläufen und gleichzeitig mit den administrativen und organisatorischen Prozessen der Zentralen Dienste verbunden ist, entstanden Reibungsflächen.

In der Praxis zeigte sich insbesondere, dass die politische Gremienbetreuung, die Vorbereitung und Begleitung von Bürgerratssitzungen, die Koordination mit dem Bürgergemeinderat, die Unterstützung der Aufsichtskommission sowie die verwaltungsinterne Umsetzung von Beschlüssen eng miteinander verknüpft sind. Werden diese Aufgaben auf zwei Funktionen verteilt, braucht es sehr klare Schnittstellen, einen hohen Abstimmungsaufwand und eine stabile persönliche Zusammenarbeit. Diese Voraussetzungen waren in der Praxis nicht durchgehend gegeben.

Hinzu kam, dass die Administration der politischen Gremien während derselben Phase ebenfalls personell und organisatorisch im Wandel war. Die Pensionierung und Ablösung bisheriger Mitarbeitender, die interimistische Unterstützung sowie der Aufbau neuer Abläufe erhöhten die Komplexität zusätzlich. Die Trennung von Bürgerratsschreiber und Direktion ZD fiel somit in eine Phase, in der ohnehin zahlreiche organisatorische Veränderungen zu bewältigen waren.

Im Verlaufe der Jahre 2024 und 2025 wurden Schwierigkeiten hinsichtlich Rollenklärung und des Informationsflusses immer sicht- und spürbarer. Diese wurden sowohl innerhalb der Zentralen Dienste als auch gegenüber dem Bürgerrat thematisiert. Es zeigte sich, dass die damalige Trennung in der praktischen Umsetzung nicht die erwartete Entlastung und Klärung brachte, sondern teilweise neue Unsicherheiten erzeugte.

Mit der Kündigung des damaligen Bürgerratsschreibers per Ende 2025 stellte sich die Organisationsfrage erneut. Der Bürgerrat prüfte zunächst eine erneute Ausschreibung der Funktion Bürgerratsschreiber. Gleichzeitig war aufgrund der Erfahrungen mit der Trennung zu prüfen, ob eine Rückkehr zur Personalunion sachlich angezeigt wäre.

4. Interimistische Personalunion ab Januar 2026

Nach der Vakanz der Funktion Bürgerratsschreiber entschied der Bürgerrat, dem Direktor der Zentralen Dienste zusätzlich interimistisch die Funktion des Bürgerratsschreibers zu übertragen. Damit wurde ab Januar 2026 faktisch zur Personalunion zurückgekehrt, dies jedoch bewusst befristet und mit dem Ziel, die Praxiserfahrungen bis Mitte 2026 auszuwerten.

Der Bürgerrat hielt fest, nach einer Erfahrungsphase ein Fazit zu ziehen. In der Folge wurden die Zusammenarbeit, die organisatorischen Auswirkungen, die Frage möglicher Rollenkonflikte, die Kompetenzabgrenzung sowie der Informationsfluss beobachtet und im Bürgerrat beraten.

An seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 hat der Bürgerrat das Geschäft eingehend behandelt. Dabei wurden die bisherigen Erfahrungen mit der seit Januar 2026 bestehenden interimistischen Lösung, die organisatorischen Auswirkungen, mögliche Rollenkonflikte sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Funktionen diskutiert und geprüft.

Nach Abwägung der verschiedenen Aspekte kam der Bürgerrat zum Schluss, dass die bis dahin befristete Personalunion definitiv weitergeführt werden soll. Entsprechend beschloss der Bürgerrat, die ad interim übertragene Funktion des Bürgerratsschreibers per sofort und definitiv dem Direktor der Zentralen Dienste zu übertragen.

5. Gesetzmässigkeit

Der Bürgerrat kommt zum Schluss, dass die Personalunion der Funktionen Direktor der Zentralen Dienste und Bürgerratsschreiber gesetzmässig ist.

Die Gemeindeordnung sieht die Funktion des Bürgerratsschreibers vor und regelt die Zuständigkeiten des Bürgergemeinderats, insbesondere die Bestätigung der erstmaligen Wahl des Bürgerratsschreibers sowie den Erlass der Geschäftsordnung des Bürgerrats. Daraus ergibt sich jedoch kein zwingendes Verbot, die Funktion des Bürgerratsschreibers organisatorisch mit einer leitenden Verwaltungsfunktion zu verbinden, sofern die gesetzlichen Zuständigkeiten, die Wahl- und Bestätigungsrechte sowie die Funktionsfähigkeit der Organe gewahrt bleiben.

Dies bestätigt sich auch im Umkehrschluss. Die Gemeindeordnung kennt und nutzt das Instrument der ausdrücklichen Unvereinbarkeitsregel, etwa in § 4 Abs. 5, wonach Mitglieder des Bürgergemeinderats nicht gleichzeitig Mitarbeitende der Zentralen Dienste oder leitende Angestellte einer Institution sein dürfen. Für das Verhältnis zwischen der Funktion des Bürgerratsschreibers und derjenigen des Direktors der Zentralen Dienste sieht die Gemeindeordnung keine vergleichbare Ausschlussregel vor. Hätte der Gesetzgeber eine Verbindung dieser beiden Funktionen ausschliessen wollen, hätte er dies nach demselben Muster ausdrücklich regeln können.

Entscheidend ist aus Sicht des Bürgerrats nicht, ob die Funktion isoliert oder in Personalunion geführt wird, sondern ob die gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden können. Dies betrifft insbesondere die korrekte Vorbereitung und Protokollierung der Geschäfte, die Unterstützung des Bürgerrats, die Zusammenarbeit mit dem Bürgergemeinderat und seinen Kommissionen, die Einhaltung der Zuständigkeiten sowie eine transparente Verwaltungstätigkeit.

Die Erfahrungen seit Januar 2026 zeigen aus Sicht des Bürgerrats, dass diese Anforderungen in der Personalunion erfüllt werden können. Der Bürgerrat sieht deshalb keine rechtlichen Hindernisse gegen die definitive Weiterführung dieser Lösung.

6. Sachlich-funktionale Zweckmässigkeit

Sachlich-funktional spricht aus Sicht des Bürgerrats vieles für die Personalunion. Die Funktion des Bürgerratsschreibers ist in der Bürgergemeinde Basel eng mit den Zentralen Diensten verbunden. Viele Geschäfte, die politisch vorbereitet, administrativ bearbeitet, rechtlich eingeordnet und nach Beschlussfassung umgesetzt werden müssen, laufen über die Zentralen Dienste. Die Direktion ZD trägt dabei eine zentrale Verantwortung für Koordination, Organisation, Personalführung, Abläufe, Ressourcen und Umsetzung. Sie ist die Scharnierstelle zwischen Politik und Verwaltung und hat eine klassische Drehscheibenfunktion.

Wenn Bürgerratsschreiber und Direktor ZD in einer Person vereint sind, profitiert man von kurzen Wegen, klaren Verantwortlichkeiten und einem direkteren Informationsfluss und vermeidet gleichzeitig negative oder überschneidende Zuständigkeiten. Der politische und der administrative Teil der Verwaltung werden so besser miteinander verbunden. Der Bürgerrat erhält eine zentrale Ansprechperson, die sowohl die politischen Abläufe als auch die verwaltungsinternen Umsetzungsfragen kennt.

Die Erfahrungen mit der Trennung haben demgegenüber gezeigt, dass zwei getrennte Funktionen zwar eine formale Entflechtung ermöglichen, in der Praxis aber zusätzlichen Abstimmungsaufwand und potenzielle Schnittstellenprobleme erzeugen. Gerade in einer Organisation von der Grösse und Struktur der Bürgergemeinde Basel ist eine zu starke Aufsplitterung von Schlüsselfunktionen nicht zwingend ein Vorteil.

Die Personalunion erleichtert zudem die Prioritätensetzung. Geschäfte können besser koordiniert, Fristen zuverlässiger überwacht und Informationen konsistenter weitergegeben werden. Dies ist insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Bürgerrat, Bürgergemeinderat, Kommissionen und Verwaltung wesentlich.

7. Kompetenzabgrenzung und Rollenkonflikte

Der Bürgerrat hat die Frage möglicher Rollenkonflikte ausdrücklich diskutiert. Dabei wurde anerkannt, dass eine Personalunion immer besondere Aufmerksamkeit verlangt. Die gleiche Person nimmt einerseits eine leitende Verwaltungsfunktion wahr und unterstützt andererseits als Bürgerratsschreiber die politischen Organe. Daraus können potenziell Spannungen entstehen, insbesondere wenn Geschäfte die Zentralen Dienste selbst betreffen.

Der Bürgerrat ist jedoch der Auffassung, dass diese potenziellen Rollenkonflikte beherrschbar sind, wenn sie transparent benannt und organisatorisch sauber geregelt werden. Aus der bisherigen interimistischen Phase seit Januar 2026 sind dem Bürgerrat keine unlösbaren oder gravierenden Interessenkonflikte bekannt geworden. Wo unterschiedliche Rollen betroffen sind, können diese durch klare Zuständigkeiten, transparente Kommunikation und bei Bedarf durch den Beizug weiterer Personen abgefedert werden.

In der Praxis hat sich dabei ein zweiphasiges Vorgehen bewährt: Der Direktor ZD bereitet Geschäfte der Zentralen Dienste vor, vertritt sie im Bürgerrat und steht für Rückfragen zur Verfügung, so wie dies auch bei den Institutionen gehandhabt wird, die ein Geschäft persönlich im Bürgerrat vertreten. Sobald der Bürgerrat zur Beratung und Beschlussfassung übergeht, zieht sich die Person konsequent auf die Rolle des Bürgerratsschreibers zurück und nimmt auf Diskussion und Ausgang keinen Einfluss mehr. Diese Trennung liess sich in der bisherigen Praxis sauber einhalten.

Wichtig ist, dass der Bürgerrat als politisches Führungsorgan seine Verantwortung wahrnimmt. Der Bürgerratsschreiber beziehungsweise Direktor ZD bereitet vor, koordiniert, berät und unterstützt, entscheidet aber nicht anstelle des Bürgerrats. Die politische Entscheidungsverantwortung bleibt beim Bürgerrat. Ebenso bleiben die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Bürgergemeinderats und der Aufsichtskommission gewahrt.

Für Fälle, in denen die Zentralen Dienste oder die Person des Direktors ZD selbst direkt betroffen sind, ist künftig besonders darauf zu achten, dass die Vorbereitung und Dokumentation der Geschäfte nachvollziehbar erfolgt und der Bürgerrat bei Bedarf zusätzliche unabhängige Einschätzungen einholt. Damit können allfällige Rollenkonflikte nicht nur erkannt, sondern auch angemessen bearbeitet werden.

8. Informationsfluss

Der Informationsfluss war ein zentraler Punkt der bisherigen Erfahrungen. Die Trennung der Funktionen führte in der Praxis zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf und teilweise zu Unsicherheiten darüber, welche Informationen wann, durch wen und an wen weitergegeben werden.

Die Personalunion verbessert den Informationsfluss aus Sicht des Bürgerrats deutlich. Eine Person verfügt über den Gesamtüberblick über die politischen Geschäfte, die verwaltungsinternen Abläufe, die Terminplanung, die Gremienbetreuung und die Umsetzung von Beschlüssen. Dadurch verringert sich das Risiko von Informationsverlusten an Schnittstellen.

Die Erfahrung der vergangenen Monate bestätigt dies. Aufträge des Bürgerrats liessen sich direkt und ohne Informationsverlust an die Zentralen Dienste weitergeben und die Koordinationsfunktion gegenüber den politischen Gremien und den Institutionen hat sich spürbar verbessert. Insbesondere ist klarer geregelt, wer für die Informationsweitergabe verantwortlich ist, was informelle Parallelkanäle vermeidet.

Gleichzeitig anerkennt der Bürgerrat, dass der Informationsfluss gegenüber dem Bürgergemeinde-rat und der Aufsichtskommission verbessert werden muss. Die Kritik der AK, wonach die Vakanz der Funktion des Bürgerratsschreibers früher und transparenter hätte kommuniziert werden sollen, ist nachvollziehbar. Der Bürgerrat nimmt diese Kritik ernst. Künftig ist bei vergleichbaren personellen oder organisatorischen Veränderungen frühzeitig zu klären, welche Organe wann und in welcher Form informiert oder einbezogen werden müssen.

Die definitive Personalunion soll deshalb nicht als rein interne Lösung verstanden werden, sondern mit einer klareren Kommunikationspraxis gegenüber den politischen Organen verbunden werden.

9. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Finanziell und organisatorisch ist die Personalunion gegenüber einer erneuten getrennten Besetzung der Funktion Bürgerratsschreiber vorteilhaft.

Eine erneute Ausschreibung der Position Bürgerratsschreiber hätte personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen gebunden. Bereits die Rekrutierung im Jahr 2023 war aufwendig und umfasste externe Begleitung, Aktenstudien, Longlist- und Shortlist-Verfahren, Vorstellungsgespräche und Assessments. Eine erneute Ausschreibung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederum einen erheblichen Aufwand ausgelöst, ohne dass gesichert gewesen wäre, dass dadurch eine bessere oder stabilere Lösung erreicht worden wäre. Mit der Personalunion kann auf vorhandene Kenntnisse, bestehende Arbeitsbeziehungen und eingespielte Abläufe zurückgegriffen werden. Der

Direktor der Zentralen Dienste kennt die interne Verwaltung, die politischen Abläufe, die Schnittstellen zu den Institutionen und die laufenden Geschäfte. Dadurch entfallen Einarbeitungsaufwand und Reibungsverluste, wie sie bei einer externen Neubesetzung unvermeidlich wären.

Organisatorisch führt die Personalunion zu einer klareren Führungsstruktur. Die Verantwortung für die Koordination zwischen Bürgerrat, Verwaltung und politischen Gremien ist gebündelt. Dies stärkt die Verbindlichkeit und erleichtert die Steuerung der Geschäfte.

Der Bürgerrat ist sich bewusst, dass eine Personalunion auch zu einer Konzentration von Verantwortung und Befugnissen führt. Deshalb ist auf geeignete Stellvertretungsregelungen, saubere Dokumentation und nachvollziehbare Abläufe zu achten. Die Personalunion darf nicht bedeuten, dass Wissen und Verantwortung ausschliesslich an eine einzelne Person gebunden bleiben. Vielmehr müssen die Abläufe so organisiert werden, dass die Zentralen Dienste auch bei Abwesenheiten oder personellen Veränderungen handlungsfähig bleiben.

10. Erfahrungen anderer Gemeinden und vergleichbarer Organisationen

Der Bürgerrat hat die Frage auch unter dem Blickwinkel vergleichbarer Strukturen betrachtet. In Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen ist es nicht unüblich, dass die Funktion der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise einer vergleichbaren Stabsfunktion eng mit der Verwaltungsleitung verbunden ist. Gerade in kleineren und mittleren Organisationen werden politische Geschäftsführung, administrative Koordination und verwaltungsinterne Steuerung häufig in einer leitenden Funktion gebündelt.

Daraus folgt nicht automatisch, dass die Personalunion immer die richtige Lösung ist. Entscheidend sind die Grösse der Organisation, die Komplexität der Geschäfte, die vorhandenen Ressourcen, die Führungsstruktur und die gelebte Zusammenarbeit. Für die Bürgergemeinde zeigt die bisherige Erfahrung jedoch, dass eine organisatorische Bündelung der Funktionen mehr Vorteile als Nachteile bietet.

11. Gesamtwürdigung

Der Bürgerrat kommt nach Prüfung der bisherigen Entwicklung und der Erfahrungen seit Januar 2026 zum Schluss, dass die definitive Personalunion der Funktionen Direktor der Zentralen Dienste und Bürgerratsschreiber gesetzmässig, sachlich-funktional sinnvoll und angemessen ist.

Die Trennung der Funktionen war im Jahr 2023 aufgrund der damaligen Ausgangslage nachvollziehbar. Sie erfolgte nach einer Strukturanalyse, mit externer Unterstützung und mit dem Ziel, die Organisation nach einer längeren Übergangsphase zu stabilisieren. Die nachfolgenden Praxiserfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Trennung neue Schnittstellenprobleme, zusätzlichen Koordinationsaufwand und Unklarheiten im Informationsfluss mit sich brachte.

Die interimistische Personalunion seit Januar 2026 hat sich demgegenüber bewährt. Sie ermöglicht kurze Entscheidungs- und Informationswege, eine klare Gesamtverantwortung, bessere Koordination und eine zweckmässige Verbindung zwischen politischer Geschäftsführung und verwaltungsinterner Umsetzung.

Der Bürgerrat anerkennt gleichzeitig, dass die Personalunion eine sorgfältige Ausgestaltung verlangt. Insbesondere müssen mögliche Rollenkonflikte transparent behandelt, Stellvertretungen geregelt, Abläufe dokumentiert und die Informationspflichten gegenüber Bürgergemeinderat und Aufsichtskommission konsequent beachtet werden.

12. Beschluss und weiteres Vorgehen

Der Bürgerrat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 nach eingehender Prüfung sämtlicher relevanter Aspekte beschlossen, die bisher befristete Personalunion der Funktionen Direktor der Zentralen Dienste und Bürgerratsschreiber definitiv weiterzuführen. Gleichzeitig wurde Nico Buschauer die Funktion des Bürgerratsschreibers per sofort definitiv übertragen.

Mit diesem Entscheid beziehungsweise dem vorliegenden Bericht ist der Auftrag des Bürgergemeinderats erfüllt, die bisherige Organisation anhand der praktischen Erfahrungen zu überprüfen und zu beurteilen, ob die Trennung der Funktionen oder die Personalunion die sachlich zweckmässigere Lösung darstellt. Der Bürgerrat kommt zum Schluss, dass sich die Personalunion in der Praxis bewährt hat und sowohl aus organisatorischer als auch aus funktionaler Sicht die überzeugendere Lösung darstellt.

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die erste Wahl des Bürgerratsschreibers durch den Bürgergemeinderat zu bestätigen. Der Bürgerrat wird dem Bürgergemeinderat deshalb beantragen, die Wahl von Nico Buschauer als Bürgerratsschreiber zu bestätigen.

Der Bürgerrat bittet die Aufsichtskommission, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Bericht zusammen mit dem Antrag des Bürgerrats an den Bürgergemeinderat weiterzuleiten.

13. Anträge

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat:

1. Der Auftrag Nr. 23-29/051/01 wird als erledigt abgeschrieben.
2. Der jetzige Direktor der Zentralen Dienste, Nico Buschauer, geb. 22.12.1981, wird als Bürgerratsschreiber (in Personalunion) bestätigt.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
Dr. Otto Schmid